



Infoblatt für die Eichstellen

Meldepflichten - die wichtigsten Vorschriften und Pflichten gegenüber dem Eichamt sowie Kennzeichnung der Ergebnisse der Nacheichung am Messgerät, Eichbüchlein

1. Meldepflicht der Nacheichungen – Form und Fristen

⇒ ausschließlich telematisch über das Portal „Telemaco“

Anmerkung: im absoluten, zu begründendem, Ausnahmefall bei zeitweiligem Funktionsausfall von Telemaco kann die Meldung mittels elektronisch zertifizierter Post an das Eichamt (metrology@bz.legalmail.camcom.it) und an Unioncamere erfolgen, u.zw. mittels zusammenfassendem Dokument mit den Inhalten laut Art. 13, Absatz 1, des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017. Das Format und der Inhalt müssen dabei den Vorgaben laut Portal „webtelemaco.infocamere.it“, Sektion „Informazioni Sportello Servizio Metrico“ entsprechen.

⇒ Weitere Ausnahmen: siehe nachfolgenden Punkt 3.

⇒ Ergebnisse der Nacheichungen innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Durchführung;

⇒ Vorankündigungen (optional) der geplanten Nacheichungen spätestens 5 Arbeitstage vorher; sollte es nachträglich zu Terminverschiebungen kommen, so muss der neue Termin ebenfalls und ausschließlich mittels „Telemaco“ mitgeteilt werden.

2. Korrektheit und Vollständigkeit der mitgeteilten Daten

Die gesetzlich geregelte Meldepflicht gilt nur dann als eingehalten, wenn alle Daten bezüglich der Messgeräteeinhaber, der Messgeräte und der Nacheichung gemäß Art. 13, Absatz 1, des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017 korrekt und vollständig sind.

Die telematisch übermittelten Daten werden automatisch in die offizielle Eichliste („Eureka“) übertragen, welche von der Handelskammer geführt wird. Telemaco ermöglicht es der Eichstelle, nach bereits bestehenden Messgeräteeinhabern bzw. ihren im Handelsregister angemeldeten Betriebseinheiten sowie den pro Betriebseinheit bereits angelegten Messgeräten (Seriennummern) zu suchen. Die Eichstellen haben die Pflicht, diese Funktion im Zuge der Dateneingabe in Telemaco zu verwenden, insbesondere um Mehrfacheinträge bzw. Falscheinträge zu vermeiden und dadurch die Datenqualität in der Eichliste zu beeinträchtigen.

Die Erstellung der telematischen Melde-Dateien (ital. „pratica telematica“) durch die Eichstelle über eine externe Verwaltungssoftware garantiert keinen direkten Vergleich mit den Daten in der Eichliste und sollte daher absolut vermieden werden.

Im Zweifelsfalle wird die Eichstelle ersucht, das Eichamt telefonisch bzw. mittels e-mail zu kontaktieren, damit das Eichamt die Kontrolle in der Eichliste durchführen kann. Die Zweifel können z.B. folgende Messgeräte-Daten betreffen: Marke, Modell, Förderleistung/Tragkraft, Maßeinheit, zweifelhafte Endungen bei Matrikelnummern, Jahr der CE-M-Markierung.



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHAMT

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

UFFICIO METRICO

Die Mitteilung der erfolgten Nacheichungen von Messgeräten, welche im Zuge der Suchfunktion auf Telemaco als gelöscht („cessato“) aufscheinen, muss ausschließlich mittels elektr. zertifizierter Post (P.E.C) gesendet werden.

3. Pflicht zur Übermittlung der Ergebnisse der Nacheichung mittels elektr. zertifizierter Post (P.E.C.) in besonderen Fällen (1)

Vorbemerkung (1):

Nachfolgende Vorgangsweise versteht sich als Ergänzung bzw. Spezifizierung zur Ausnahmeregelung bei der Meldepflicht, welche im Art. 11 (comunicazioni telematiche), letzter Absatz, des Eichstellen-Reglements von Unioncamere festgelegt ist (“Regolamento per gli Organismi accreditati che eseguono la verifica periodica degli strumenti di misura di cui al Decreto 21 aprile 2017, n. 93”, approvato con delibera del Comitato esecutivo di Unioncamere n. 57 del 10 ottobre 2022).

Die Pflicht zur An- und Abmeldung von Messgeräten, für welche die Nacheichung vorgeschrieben ist, bzw. zur Meldung über die Änderung des Verwendungsortes liegt ausschließlich beim Messgeräteinhaber (Art. 8.1.b) sowie Art. 13.3 des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017. Unter Verwendungsort versteht man die Betriebseinheit laut Handelsregister (ital. UL = unità locale) bzw. den Messgerät-Standort (ital. „ubicazione strumento“) für den Fall, dass keine Betriebseinheit im Handelsregister eröffnet ist.

Anmerkung: das Eichamt verbucht den Messgeräte-Standort („ubicazione strumento“) beim spezifischen Messgerät immer dann, wenn Firmen z.B. keine entsprechende Betriebseinheit im Handelsregister gemeldet haben (säumig bzw. nicht meldepflichtig) oder nicht im Handelsregister eingetragen sind (keine Pflicht zur Eintragung). Bei den Wanderhändlern, welche im Handelsregister nur den Rechtssitz gemeldet haben, werden alle Messgeräte (Waagen) auf den Rechtssitz verbucht.

In Sinne der obgenannten Grundlagen gilt für die Eichstellen folgende Vorgangsweise in Bezug auf die Pflicht zur Meldung der Ergebnisse der Nacheichungen:

- 1) Es ist den Eichstellen untersagt, für Messgeräte, welche über die Funktion „Suche Messgerät“ im Meldeportal Telemaco auf der spezifischen Betriebseinheit nicht aufscheinen und somit nicht bzw. nicht auf dem korrekten Verwendungsort in der Eichliste verbucht sind, die Meldung des Ergebnisses der Nacheichung bzw. die Meldung der programmierten Nacheichung (Vorankündigung) über Telemaco zu verschicken.
- 2) Das Verbot gemäß Pkt. 1) begründet sich insbesondere auf den Umstand, dass die in Telemaco vorgesehenen Pflichtfelder „Datum Inbetriebnahme Messgerät“ und „Jahr der CE-M-Markierung“ keine meldepflichtigen Daten im Sinne des Art. 13.1 (Meldepflicht Eichstellen) des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017 sind; insbesondere das „Datum Inbetriebnahme Messgerät“ ist von eichrechtlicher Relevanz und unterliegt der ausschließlichen Meldepflicht seitens des Messgeräteinhabers. Eine nicht wahrheitsgetreue Angabe dieses Datums kommt zudem einer Falscherklärung gleich.
- 3) Im Falle von Pkt. 1) muss die Eichstelle dem Eichamt, anstelle der Telemaco-Meldung, das Ergebnis der Nacheichung des bzw. der spezifischen Messgeräte/s, ausschließlich mittels elektr. zertifizierter Post (P.E.C.) mitteilen, damit das Eichamt die spezifische Situation prüfen bzw. die Eintragung der Ergebnisse in der Eichliste händisch durchführen kann. Für diesen Zweck wird die Eichstelle ersucht, dem Eichamt



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHAMT

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

UFFICIO METRICO

die Bestätigungen über die erfolgte Nacheichung des/der Messgeräte/s zu übermitteln, welche alle Informationen gemäß Art. 13.1 des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017 enthalten.

- 4) Die Mitteilung der erfolgten Nacheichungen von Messgeräten, welche im Zuge der Suchfunktion auf Telemaco als gelöscht („cessato“) aufscheinen, muss ausschließlich mittels elektr. zertifizierter Post (P.E.C) gesendet werden.

4. Meldung der nicht durchgeführten Nacheichungen – Klarstellung und Vorgangsweise

Es ist in Vergangenheit vorgekommen, insbesondere für Messanlagen bei Tankstellen, dass Eichstellen über Telemaco eine Nacheichung mit negativem Ergebnis für Messgeräte gemeldet haben, welche jedoch de facto aus diversen Gründen keiner Nacheichung unterzogen worden sind. Beispiele: die Durchführung der technischen und/oder formalrechtlichen Prüfungen gemäß Prüfanweisung war nicht möglich, der Messgeräteeinhaber hat die geplante Nacheichung abgesagt usw..

Es wird klargestellt, dass diese Vorgangsweise unkorrekt ist, nicht den Vorgaben laut Dekret des Ministers Nr. 93/2017 entspricht, eine Verletzung des Art. 4, Absatz 13, des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017 darstellt und die Daten in der Eichliste verfälscht.

Die Eichstellen werden daher ersucht, sich an folgende Vorgangsweise zu halten:

- 1) Nacheichungen, welche im Sinne des Art. 14.4 des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017 mittels Telemaco vorangekündigt und somit in der Eichliste verbucht worden sind, aber de facto nicht durchgeführt wurden:
 - die nicht durchgeführte Nacheichung muss dem Eichamt mittels elektr. zertifizierter Post (P.E.C) mitgeteilt werden, damit diese Information im Sinne der Kompetenzen lt. Art. 9 in der Eichliste verbucht werden kann.
- 2) Nacheichungen, für welche keine Vorankündigung mittels Telemaco übermittelt worden ist und welche nicht durchgeführt worden sind:
 - keine Mitteilung der Ergebnisse mittels Telemaco.

Nacheichungen von Messanlagen bei Tankstellen (Sonderfall):

Bei einer Multi-Produkt-Messanlage ist jede einzelne Abgabeeinheit („Zapfpistole“) gemäß Eichschild bzw. Messanlagenschema als einzelnes Messgerät mit eigener Matrikelnummer-Erweiterung (z.B. L1, R2 usw.) identifiziert und in der Eichliste eingetragen.

Im Rahmen der Nacheichung von Messanlagen bei Tankstellen kommt es öfters vor, dass einzelne Messgeräte (Abgabeeinheiten) innerhalb der Multi-Produkt-Messanlage nicht einer Nacheichung unterzogen werden können, z.B. weil kein Produkt (Diesel, Benzin) in den Tanks vorhanden ist.

Für diese Messgeräte (Abgabeeinheiten) darf keine Mitteilung der Ergebnisse (positiv/negativ) mittels Telemaco gemacht werden. In der Regel ist die nicht durchgeführte Nacheichung bzw. der Grund dafür als „Bemerkung“ in den spezifischen Prüflisten (checklist – siehe folgenden Punkt) angegeben und das Eichamt



wird durch die Übermittlung der Prüflisten im Rahmen der Telemaco-Meldung betreffend die Ergebnisse der effektiv nachgeeichten Messgeräte trotzdem in Kenntnis gesetzt.

Unberührt von der oben beschriebenen Vorgangsweise in Bezug auf die Meldepflicht seitens der Eichstelle bleiben alle weiteren Vorgaben gemäß Dekret des Ministers Nr. 93/2017 (z.B. Art. 13.2 – Registrierung bzw. Verwaltung der Anträge um Nacheichung durch die Messgeräteeinhaber) bzw. des zertifizierten QM-Systems und der Akkreditierung.

5. Übermittlung von Prüflisten (checklist) für einige Messgerätekategorien

Für einige Messgerätekategorien hat das Dekret des Ministers Nr. 93/2017 festgelegt, dass die Eichstellen die Prüflisten („checklist“) der Nacheichungen dem Eichamt übermitteln müssen. Dazu zählen derzeit folgende Messgerätekategorien:

- die Messanlagen für Treibstoffe bei Tankstellen (Benzin, Diesel, Flüssiggas LPG, Methangas CNG) – technische Prüfanweisungen C, D, G, H,
- die selbsttätigen Mengenwaagen Klasse X und Y - Prüfanweisung I,
- die Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser auf Tankwägen (außer LPG und kryogene Flüssigkeiten) - Prüfanweisung L,
- die Messanlagen auf Tankwägen für LPG - Prüfanweisung M,
- die Mengenumwerter für Gaszähler – Prüfanweisung E,
- die Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch – Prüfanweisung F,
- die Kalt- und Warmwasserzähler – Prüfanweisung N,
- die Wärmezähler – Prüfanweisung O,
- die Gaszähler – Prüfanweisung P.

Weitere könnten in Zukunft noch folgen. Jede Eichstelle ist angehalten, sich entsprechend zu informieren und die Vorgabe einzuhalten.

Die Übermittlung der Prüflisten („checklist“) muss ausschließlich im Rahmen der Telemaco-Meldung über die Ergebnisse der Nacheichungen erfolgen, u.zw. auf der Grundlage der spezifischen Prüfanweisung bzw. auch im Sinne der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (*D.P.C.M. 22.07.2011 “Comunicazioni con strumenti informatici tra imprese e amministrazioni pubbliche, ai sensi dell'articolo 5-bis del Codice dell'amministrazione digitale, di cui al decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82 e successive modificazioni”*).

6. Eintragung der Nacheichungen in das Eichbüchlein

Alle Nacheichungen müssen in das gerätespezifische Eichbüchlein eingetragen werden, u.zw. vollständig und präzise.

Anmerkung: im Falle der Nacheichung eines Messgerätes aufgrund einer Reparatur, wobei dieselbe vor der sogenannten ersten Nacheichung erfolgt ist und somit noch kein Eichbüchlein vorhanden war, muss die Eichstelle die Reparatur zuerst im Eichbüchlein vermerken und anschließend das Ergebnis der Nacheichung eintragen. Hierfür muss der Messgeräteeinhaber der Eichstelle den Reparaturbericht übergeben, aus welchem die Beschreibung der Reparatur und der provisorisch angebrachten Reparatursiegel hervorgehen.



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHAMT

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

UFFICIO METRICO

7. Überwachung der Nacheichungen (Stichproben) durch das Eichamt - obligatorische Assistenz

Das Eichamt führt die Überwachung der Nacheichungen unter anderem mittels Stichproben durch. Dabei können bis zu 5% der Messgeräte, welche von den Eichstellen nachgeeicht wurden, messtechnisch nachkontrolliert werden.

Die Eichstelle hat die Pflicht, dem Eichamt hierfür die kostenlose und vollständige technische bzw. gerätespezifische Assistenz zu leisten (Eichstellen-Personal, Prüfmittel, Ausarbeitung der Prüfprotokolle im Sinne der geltenden Prüfanweisungen, Transportfahrzeuge, bei Waagen die eventuell notwendige Ersatzlast usw.).

Die Eichstelle führt die Prüfungen aufgrund der gerätespezifischen Prüfanweisung laut Ministerialdekret Nr. 93/2017 bzw. genehmigter Prüfanweisungen im Sinne des Punktes 1.10 der Anlage II, des genannten Ministerialdekretes durch, u.zw. unter Anleitung der Eichinspektoren.

Als Grundlage für die Berechnung gelten die Nacheichungen des jeweiligen Vorjahres, wobei alle betroffenen Messgerätekategorien sowie die Tragkraft bzw. Förderleistung der Geräte anteilmäßig berücksichtigt werden (bei Waagen z.B. Tischwaagen, selbsttätige Waagen, Brückenwaagen usw.) und der jeweilige Anteil (5%) kaufmännisch korrekt auf ein ganzes Messgerät gerundet wird (Rundung der 1. Kommastelle, bis 4 wird abgerundet, ab 5 wird aufgerundet).

Die Auswahl der Messgeräteeinhaber bzw. der Standorte, bei welchen die Überwachung der Messgeräte erfolgt, obliegt dem Eichamt.

Nicht berücksichtigt werden jene Nacheichungen, für welche eine ordnungsgemäße und termingerechte Vorankündigung gemacht wurde.

8. Kennzeichnung der Ergebnisse der Nacheichung am Messgerät (grüne/rote Aufkleber)

Das Dekret des Ministers Nr. 93/2017 (Art. 4.13 und Anlage VI) sieht vor, dass das Ergebnis der Nacheichung/Überwachung durch das Anbringen einer entsprechenden genormten Kennzeichnung am Messgerät angezeigt werden muss, u.zw. in Form

- eines grünen Kennzeichnungsschildes im Falle eines positiven Ergebnisses im Rahmen einer Nacheichung durch die Eichstelle mit Angabe der nächsten Eichfälligkeit (Monat/Jahr) und
- eines roten Kennzeichnungsschildes im Falle eines negativen Ergebnisses im Rahmen einer Nacheichung durch die Eichstelle bzw. einer Überwachung durch das Eichamt.

Für eine de facto nicht durchgeführte Nacheichung sieht dasselbe Dekret keine Kennzeichnung vor und das Anbringen der Kennzeichnungsschilder ist daher verboten.

Die Anbringung des roten Kennzeichnungsschildes (zeigt eine negative Nacheichung an) auf Messgeräte, für welche der Messgeräteeinhaber eine Nacheichung bei der Eichstelle beantragt, aber dieselbe die technischen und/oder formalrechtliche Prüfungen laut Prüfanweisung nicht durchgeführt hat, muss als ein unangemessenes und fehlerhaftes Verhalten betrachtet werden. Diese unkorrekte Vorgangsweise kann unter Umständen auch dazu führen, dass die Prozeduren, Fristen und Termine, welche das Dekret des Ministers Nr. 93/2017 zu Lasten



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHAMT

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

UFFICIO METRICO

des Messgeräteeinhabers und der Eichstellen festgelegt hat, umgangen werden bzw. ein fehlerhaftes Verhalten, möglicherweise sogar absichtlich, der laut Dekret verantwortlichen Subjekte verursachen.

Die gesetzlich nicht konforme bzw. missbräuchliche Anbringung des roten Kennzeichnungsschildes (Bescheinigung eines negativen Ergebnisses der Nacheichung) durch die Eichstelle stellt einen Verstoß gegen Artikel 4, Absatz 13, Buchstabe b) des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017 dar.

Die Eichstelle bzw. ihre Techniker, welche die Nacheichung der Messgeräte gemäß dem Dekret des Ministers Nr. 93/2017 durchführen, üben einen *"im öffentlichen Interesse notwendigen Dienst"* im Sinne des Artikels 359, Absatz 1, ital. St.G.B. aus, da sie *"...einen... Beruf ausüben, dessen Ausübung ohne besondere staatliche Befähigung gesetzlich verboten ist, wenn die Öffentlichkeit durch Gesetz verpflichtet ist, sich ihrer Hilfe zu bedienen"*.

In dieser Funktion dürfen sie keine Tatsachen in einer Bescheinigung (z.B. rotes Kennzeichnungsschild, Prüflisten), deren Wahrheit die Urkunde beweisen soll, wahrheitswidrig bestätigen.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift führt zu einem Verstoß gegen Art. 481 des ital. St.G.B. (Falschbeurkundung in Bescheinigungen durch Personen, die einen im öffentlichen Interesse notwendigen Dienst ausüben).

9. Maßnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung der Vorschriften wird im Sinne des Art. 15 bzw. Art. 14, Absatz 6, des Dekretes des Ministers Nr. 93/2017, an Unioncamere und Accredia für weitere Verwaltungsmaßnahmen mitgeteilt (z.B. zeitweiliges oder definitives Verbot zur Ausübung der Aktivität als Eichstelle, Art. 12 des Dekretes des Ministers 93/2017).

Vorbehaltlich eventueller strafrechtlicher Aspekte, wird die Verletzung der Bestimmungen zudem mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 500,00 und 1.500,00 € pro Übertretung geahndet (Art. 13 des Legislativdekretes vom 29. Dezember 1992, Nummer 517, und Art. 20 des Legislativdekretes vom 2. Februar 2007, Nummer 22).

10. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetzesvertretende Dekret vom 29. Dezember 1992, Nr. 517;
- Gesetzesvertretende Dekret vom 2. Februar 2007, Nr. 22;
- Dekret des Ministers vom 21. April 2017, Nr. 93;
- Unioncamere – "Regolamento per gli Organismi accreditati che eseguono la verifica periodica degli strumenti di misura di cui al Decreto 21 aprile 2017, n. 93", approvato con delibera del Comitato esecutivo di Unioncamere n. 57 del 10 ottobre 2022

Stand: 19.03.2024

ver1.2_de

I-39100 Bozen
Südtiroler Straße 60
Tel. 0471 945 681
eichdienst@handelskammer.bz.it
ZEP: metrology@bz.legalmail.camcom.it
www.handelskammer.bz.it
Steuernummer: 80000670218
ISO-Zertifizierung 9001:2015

I-39100 Bolzano
via Alto Adige 60
tel. 0471 945 681
metrico@camcom.bz.it
PEC: metrology@bz.legalmail.camcom.it
www.camcom.bz.it
codice fiscale: 80000670218
certificazione ISO 9001:2015